

**TOP 47:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen**

Drucksache: 420/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und zugleich eine Schutzlücke im Bereich des Gewaltschutzgesetzes geschlossen werden.

Der bislang als Erfolgsdelikt konzipierte Straftatbestand der Nachstellung in § 238 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs soll in ein potientes Gefährdungsdelikt umgewandelt und, flankierend zur Stärkung des Opferschutzes, aus dem Katalog der in § 374 der Strafprozessordnung aufgeführten Privatklagedelikte herausgenommen werden. Zukünftig soll ausreichend sein, dass die Täterhandlung objektiv geeignet ist, beim Betroffenen eine gravierende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung herbeizuführen, ohne dass zu dessen Ahndung ein tatsächlicher Erfolgseintritt notwendig ist. Damit wird zukünftig die Strafbarkeit von der Handlung des Täters und von deren Qualität abhängig gemacht und nicht mehr davon, wie das Opfer auf die Handlung des Täters reagiert.

Zudem wird eine nicht anfechtbare gerichtliche Bestätigung von in Gewaltschutzverfahren geschlossenen Vergleichen eingeführt und der Anwendungsbereich des § 4 des Gewaltschutzgesetzes auf solche gerichtlich bestätigten Vergleiche ausgedehnt.

Der Gesetzentwurf greife Gesetzesanträge der Länder Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommerns (BR-Drucksache 193/14 und 193/1/14) auf, gehe aber, da weitergehender gesetzgeberischer Handlungsbedarfes gesehen werde, darüber hinaus.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Sie haben sich dafür ausgesprochen, dass das Gericht einen zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleich zur Erledigung eines Verfahrens in Gewaltschutzsachen auf Antrag eines Beteiligten bestätigen soll. Die Einführung des Antragserfordernisses soll es ermöglichen, auf verschieden gelagerte Fälle flexibel und angemessen zu reagieren. Beide Ausschüsse empfehlen ebenfalls gemeinsam, eine ausdrückliche Regelung zur Befristung der mit dem Vergleich vorgesehenen Schutzmaßnahmen aufzunehmen, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat zu verlangen, in der Strafprozessordnung den Haftgrund der Wiederholungsgefahr um den Grundtatbestand der Nachstellung zu erweitern. Dies ergebe sich aus der Erkenntnis der polizeilichen Praxis, verbessere effektiv den Schutz vor Nachstellungen und Gewalt und könne zudem entscheidende Signalwirkung entfalten.

Gemeinsam mit dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, die für Verstöße gegen einen gerichtlich angeordneten oder bestätigten Vergleich vorgesehene Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr auf bis zu zwei Jahre zu erhöhen.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind der **Drucksache 420/1/16** zu entnehmen.